

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben. Nicht interessiert? [Abbestellen](#).

NEWSLETTER

Landesarbeitsgericht
Köln



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Außerdem erhalten Sie Informationen über Personalveränderungen und sonstige interessante Nachrichten aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Mindestgröße für Pilotinnen und Piloten

Das Landesarbeitsgericht Köln hat am 25. Juni 2014 über die Berufung einer jungen Frau entschieden, die wegen ihrer Körpergröße von 161,5 cm nicht zur Pilotenausbildung zugelassen wurde. Ein Tarifvertrag, der Auswahlrichtlinien für die Pilotenausbildung enthält, sieht eine Mindestgröße von 165 cm vor. Die Klägerin beruft sich auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und verlangt insgesamt 135.000,00 € als Schadenersatz und Entschädigung. Die Mindestgröße stelle eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts dar, weil Frauen im Durchschnitt kleiner seien als Männer. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis die klageabweisende Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt.

Urteil vom 25.06.2014 - 5 Sa 75/14; [Pressemitteilung](#)

Übergangsversorgung; Stichtag; Regelungsspielraum

Bei der Festlegung von Stichtagen für die Anwendbarkeit von tariflichen

Übergangsversorgungsregelungen steht den Tarifparteien im Rahmen der Tarifautonomie eine sog. Einschätzungsprärogative zu, die auch im Anwendungsbereich des AGG zu berücksichtigen ist (hier: mittelbare Altersdiskriminierung verneint).

Urteil vom 15.05.2014 – 6 Sa 60/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Grundsätze zur Zulässigkeit eines Teilurteils

Nach § 301 ZPO darf ein Teilurteil nur dann erlassen werden, wenn die Entscheidung durch das über den Rest ergehende Schlussurteil unter keinen Umständen mehr berührt werden kann, sodass die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen, auch durch das Rechtsmittelgericht ausgeschlossen ist. Widersprüchlichkeit meint dabei keinen Rechtskraftkonflikt, der bei Teilentscheidungen in aller Regel nicht auftritt, sondern umfasst bereits Fälle der Präjudizialität, d. h. die Entscheidung des verbliebenden Rechtsstreits darf nicht eine Vorfrage umfassen, über die auch für den Teilstreit zu entscheiden ist.

Urteil vom 07.02.2014 – 4 Sa 713/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Annahmeverzug/Freistellung; § 615 BGB

Zur Anrechnung von Zwischenverdienst bei Freistellung

Urteil vom 07.02.2014 – 4 Sa 811/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Arbeitslosengeld, Karenzentschädigung

Zur Anrechnung von Arbeitslosengeld auf Karenzentschädigung (im Anschluss an BAG 14.09.2011 - 10 AZR 198/10 -).

Urteil vom 30.01.2014 – 13 Sa 744/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Außerordentliche Kündigung, soziale Auslaufrist, Schwerbehinderung, Integrationsamt, Fiktionswirkung

§ 91 Abs. 3 S. 2 SGB IX ist nur auf fristlose außerordentliche Kündigungen anwendbar. Er gilt nicht für außerordentliche Kündigungen mit Auslaufrist.

Urteil vom 29.01.2014 – 3 Sa 866/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Entgeltfortzahlung, Alkoholerkrankung

Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund langjähriger Alkoholabhängigkeit ist regelmäßig davon auszugehen, dass es sich um eine Krankheit handelt, die nicht vom Arbeitnehmer i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG verschuldet ist (abweichend von der Rechtsprechung des BAG, vgl. etwa Urteil vom 27.05.1992 – 5 AZR 297/91).

Urteil vom 16.01.2014 – 13 Sa 516/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Rechtsweg, Geschäftsführer, Altersversorgung

Zur Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen, wenn ein Versorgungsversprechen eines GmbH-Geschäftsführers nach Abberufung in sich anschließenden Arbeitsverhältnis fortgeführt wird.

Beschluss vom 03.02.2014 – 11 Ta 274/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Einstweilige Verfügung, Weiterbeschäftigung

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) auf Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers ist bis zu dem Zeitpunkt, in dem im Bestandsschutzprozess ein obsiegendes Urteil ergeht, nur zulässig, wenn die Beendigungserklärung offensichtlich unwirksam ist oder besondere Gründe vom Verfügungskläger glaubhaft gemacht werden, die es rechtfertigen, die in der Regel geltende Interessenabwägung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Lasten des Arbeitgebers zu verändern.

Urteil vom 15.01.2014 – 11 SaGa 10/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Prozesskostenhilfe, Mutwilligkeit

Zur Mutwilligkeit einer Klageerweiterung während des Laufs der Widerrufsfrist eines Prozessvergleichs.

Beschluss vom 20.03.2014 - 11 Ta 52/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Prozesskostenhilfeverfahren, Hinweispflicht

Im Prozesskostenhilfeverfahren ist das Gericht in der Regel gehalten, auf Mängel eines Prozesskostenhilfegesuchs - unter Fristsetzung - so rechtzeitig hinzuweisen, dass Mängel vom Antragsteller noch vor Instanz- oder Verfahrensbeendigung behoben werden können.

Beschluss vom 07.03.2014 – 1 Ta 37/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Prozesskostenhilfe, Beiordnung, Aufhebung, Entpflichtung

Die Aufhebung der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe setzt nach § 48 Abs. 2 BRAO voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere etwa die weitere Zusammenarbeit wegen des Abbruchs jeden Kontakts nicht mehr gewährleistet ist.

Beschluss vom 20.01.2014 – 6 Ta 329/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Streitwert, Abmahnung

Bei drei Abmahnungen in kurzer Folge, mit denen ein gleichförmiges Verhalten gerügt wird, ist es gerechtfertigt, als Streitwert insgesamt ein Bruttomonatsgehalt anzusetzen. (Anschluss an Landesarbeitsgericht Köln vom 20.05.2009 – 3 Ta 144/09 -).

Beschluss vom 15.01.2014 - 4 Ta 217/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Personalnachrichten

Herr Dr. Felix Fuchs ist am 15.07.2014 **zum Richter ernannt** und dem Arbeitsgericht Köln zugewiesen worden.

Herr Philipp Busch ist am 01.03.2014 **zum Richter ernannt** und dem Arbeitsgericht Köln zugewiesen worden.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Klaus Wollwert ist am 25.06.2014 **zum Richter am Arbeitsgericht** bei dem Arbeitsgericht Siegburg **ernannt** worden.

Herr Richter Dr. Martin Plum, Arbeitsgericht Wesel, ist für die Zeit vom 01.04.2014 bis 30.09.2014 in den Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Köln abgeordnet und dem Arbeitsgericht Köln zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen.

Die Abordnung von **Herrn Richter am Arbeitsgericht Joachim Lennarz** an das Arbeitsgericht Köln ist bis zum 31.12.2014 verlängert worden. Seit dem 01.04.2014 ist er zu ½ an das Arbeitsgericht Bonn teilabgeordnet.

Die Abordnung von **Richterin am Arbeitsgericht Sonja Riemann** als Verwaltungsdezernentin an das Landesarbeitsgericht Köln ist bis zum 30.06.2015 verlängert worden.

Die Abordnung des **Richters am Arbeitsgericht Dr. Ralph Heiden** zur richterlichen Dienstleistung an das Landesarbeitsgericht Köln ist bis einschließlich 31.08.2014 verlängert worden. Ab dem 01.09.2014 wird Richter am Arbeitsgericht Dr. Ralph Heiden für die Dauer von zwei Jahren als wissenschaftliche Hilfskraft zum Bundesarbeitsgericht abgeordnet.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Sebastian Roloff, der vom 01.03.2012 bis 31.08.2014 als wissenschaftliche Hilfskraft zum Bundesarbeitsgericht abgeordnet ist, wird ab dem 01.09.2014 seinen Dienst am Arbeitsgericht Köln wiederaufnehmen.

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sonja Schramm wird zum 18.11.2014 zur Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet.

Richterin Brigitte Hirschmann, Arbeitsgericht Bonn, trägt nunmehr den Zunamen **Neideck**.

Richter Dr. Philipp Klingebiel, Arbeitsgericht Siegburg, ist auf eigenen Antrag zum 30.06.2014 aus dem Richterdienst entlassen worden, um in die freie Wirtschaft zu wechseln.

Richterin am Arbeitsgericht Hildegard Zilius, die seit 1976 der Arbeitsgerichtsbarkeit angehört, wird zum 31.08.2014 in den Ruhestand versetzt.

Herr Regierungsoberamtsrat Michael Seitz, Landesarbeitsgericht Köln, ist zum 01.02.2014 **zum Geschäftsleiter bestellt** und die Stelle des nichtrichterlichen Dezernenten übertragen worden. Der bisherige Geschäftsleiter Regierungsdirektor Klaus Hermann, Landesarbeitsgericht Köln, war zum 31.01.2014 in den Ruhestand versetzt worden.

Wussten Sie schon ...?

Flächendeckender elektronischer Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seit dem 01.06.2014 ist der elektronische Rechtsverkehr über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) auf die gesamte Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeweitet. Bei allen Arbeits- wie Landesarbeitsgerichten des Landes besteht jetzt die Möglichkeit, Anträge, Klagen, Rechtsmittel und sonstige Schriftstücke elektronisch über das EGVP rechtssicher und schnell zu übermitteln. Im Gegenzug können auch die Gerichte Dokumente an Verfahrensbeteiligte über das EGVP versenden. Um die handschriftliche Unterschrift zu ersetzen, müssen die Schriftstücke vor dem Versand mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Nachdem seit dem 01.07.2013 bereits das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Köln per EGVP erreichbar waren, gilt dies nun auch für die Arbeitsgerichte Aachen, Bonn und Siegburg. [>>Hier weiterlesen >>](#)

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eingesetzte Streitwertkommission hat entsprechend des im Rahmen der 76. Präsidentenkonferenz in Köln gefassten [Beschlusses](#) den Entwurf des Streitwertkatalogs in einer überarbeiteten Fassung der Anwaltschaft, den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden sowie der Versicherungswirtschaft im Rahmen eines gemeinsamen Treffens in Frankfurt am Main am 09. Juli 2014 vorgestellt. Im Anschluss haben die Mitglieder der Streitwertkommission den Entwurf abschließend beraten. Die Streitwertkommission hat den Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der überarbeiteten Fassung vom 09. Juli 2014 nunmehr zur Veröffentlichung freigegeben.

[Streitwertkatalog 2014](#)

Tarifautonomiestärkungsgesetz

Neben der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes enthält das am 03. Juli 2014 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), dem der Bundesrat am 03.07.2014 zugestimmt hat, auch Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes. Das Gesetz soll in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Geändert werden § 2a ArbGG und die §§ 97 ff, ArbGG. Es geht dabei im Wesentlichen um die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbarte Konzentration der Zuständigkeit für die Überprüfung von Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen. Für Entscheidungen über die Wirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen und die Wirksamkeit von Rechtsverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§§ 7, 7a AEntG) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 3a AÜG) wird nunmehr die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet. Die erstinstanzliche Zuständigkeit wird den Landesarbeitsgerichten übertragen. Zudem wird durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz die erstinstanzliche Zuständigkeit für Entscheidungen über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung (§ 97 ArbGG) von den bisher erstinstanzlich zuständigen Arbeitsgerichten auf die nunmehr erstinstanzlich zuständigen Landesarbeitsgerichte verlagert.

76. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Köln

Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln Jürgen vom Stein fand vom 25. bis 27. Mai 2014 in Köln die diesjährige Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte aller deutschen Bundesländer statt. An der Konferenz nahmen auch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt und aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ministerialdirigentin Maria Britta Loskamp teil. [->>Hier weiterlesen->>](#)

Arbeitsrichter unterrichten Rechtskunde

Richterinnen und Richter im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln werden auf Anfrage auch im neuen Schuljahr 2014/2015 wieder arbeitsrechtlichen Rechtskundeunterricht in den Schulen des Gerichtsbezirks erteilen. Im Rahmen von Rechtskundearbeitsgemeinschaften wird angeboten, dass Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter insbesondere den Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen Grundkenntnisse im Arbeitsrecht vermitteln. Im Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Köln haben sich dafür mehr als zwanzig Richterinnen und Richter zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsgerichtsbarkeit leistet damit einen Beitrag, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen des Berufslebens vorzubereiten. Für einen erfolgreichen Berufsstart sind Grundwissen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen hilfreich. [->> Hier weiterlesen ->>](#)

News aus dem LAG-Bezirk Köln

KFBAV - Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung

Am 12.05.2014 fand im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln die Auftakt- und Gründungsveranstaltung des Kölner Forums Betriebliche Altersversorgung (KFBAV) statt. Dieses Forum wurde vom Landesarbeitsgericht Köln initiiert und verfolgt den Zweck, die Fortbildung in dem speziellen und komplexen Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung zu fördern und eine Plattform für den Austausch zwischen Richterschaft, Rechtsanwälten, Verbandsvertretern, Vertretern des PSV, Hochschullehrern und sonstigen professionell mit Fragen der betrieblichen Altersversorgung befassten Juristen zu schaffen. Diese Idee ist auf positive Resonanz gestoßen. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein konnte zahlreiche Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen

anlässlich der Auftakt- und Gründungsveranstaltung begrüßen, bei der Prof. Dr. Rolfs (Universität zu Köln) einen informativen und zugleich kurzweiligen Vortrag zu dem Thema „Diskriminierungsschutz in der betrieblichen Altersversorgung“ hielt. Die anschließende Diskussion wurde von Prof. Dr. Hanau moderiert. Zum Ausklang der gelungenen Veranstaltung bestand Gelegenheit, sich in angenehmer Atmosphäre bei einem Getränk weiter auszutauschen. Die Folgeveranstaltung wird voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres stattfinden. Wenn Sie in den E-mail-Verteiler des Landesarbeitsgerichts Köln für die Einladungen zu den nächsten Veranstaltungen des KFBÄV aufgenommen werden möchten, schicken Sie eine Nachricht an poststelle@lag-koeln.nrw.de.

Informationstag für ehrenamtliche Richter beim Arbeitsgericht Aachen

"Gemeinsam haben wir eine manchmal schwere Aufgabe zu stemmen, wir müssen das Recht suchen und Entscheidungen fällen, der Urteilstenor trägt die Unterschrift von uns dreien."

Mit diesen Worten begrüßte Dr. Klaus Brondics die ehrenamtlichen Richter und Verbandsvertreter zum Informationstag für ehrenamtliche Richter des Arbeitsgerichts Aachen am 27.06.2014. In Kooperation mit den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften lud das Arbeitsgericht Aachen zu Veranstaltung ein. Frau stellvertretende Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Anne Babette Goebel, trug zur Rechtsstellung des ehrenamtlichen Richters, Frau Rechtssekretärin Ulrike Komp, DGB Rechtsschutz, zu den prozessualen Möglichkeiten und Besonderheiten im Arbeitsgerichtsverfahren und Herr Assessor Ralf Bruns, Vereinigte Unternehmerverbände Aachen, zur Verdachtskündigung vor. Nach den informativen und lebendigen Vorträgen bestand die Möglichkeit zum Austausch, bei dem vielfach der Wunsch geäußert wurde, diese Veranstaltung im nächsten Jahr zu wiederholen.

Gartenfest beim Arbeitsgericht Bonn

Von seiner besten Seite zeigten sich sowohl das Arbeitsgericht Bonn als auch das Wetter beim 7. Gartenfest am 23. Juni 2014. Gemeinsam mit dem Bonner Anwaltverein hatte das Arbeitsgericht Bonn wieder Anwälte und Verbandsvertreter in seinen wunderschönen parkähnlichen Garten eingeladen. Übereinstimmend lobten der Direktor des Arbeitsgerichts, Herr Löhr-Steinhaus, und die Sprecherin des Arbeitskreises Arbeitsrecht des Bonner Anwaltvereins, Frau Rechtsanwältin Herffs-Röttgen, die angenehme und verbindliche Arbeitsatmosphäre am Bonner Arbeitsgericht. Beide begrüßten als Gast den neuen Leitenden Oberstaatsanwalt, Herrn Klaas, der kurz nach seinem Amtsantritt in Bonn die Gelegenheit nutzte, sich bei den Bonner Arbeitsrechtlern vorzustellen. [>>Hier weiterlesen>>](#)

Frühjahrsempfang beim Arbeitsgericht Köln

Am 04.06.2014 fand der Frühjahrsempfang statt, zu dem der Arbeitsrechtsausschuss im Kölner Anwaltverein und der Direktor des Arbeitsgerichts Köln traditionell gemeinsam einladen. Die Gastgeber freuten sich, auch in diesem Jahr wieder eine beachtliche Anzahl Arbeitsrechtlerinnen und Arbeitsrechtler aus Anwaltschaft, den Verbänden, Richterschaft des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts bis hin zur Kölner Universität im Arbeitsgericht Köln begrüßen zu können. [>>Hier weiterlesen>>](#)

Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgezeichnet

Am 12.02.2014 zeigte sich wieder einmal recht eindrucksvoll, dass viele ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit über Jahrzehnte die Treue halten. Auf dem Programm stand die alle zwei Jahre stattfindende Ehrung für 25, 30 und 35 Jahre Engagement als ehrenamtliche Richter. Herr Dr. vom Stein hatte die Freude, neun der insgesamt 17 Jubilare persönlich zu begrüßen und ihnen für ihre wichtige Arbeit zu danken. Dabei vergab er sechs Auszeichnungen für 25-jährige, eine für 30-jährige und zwei für 35-jährige Tätigkeit als

ehrenamtliche/r Richter/in in der Arbeitsgerichtsbarkeit. [>>Hier weiterlesen>>](#)

Ausstellung mit Fotografien von Ruth Hallensleben

In den Räumen des Landesarbeitsgerichts Köln wird zurzeit eine Ausstellung mit Industriefotografien der Kölner Fotografin Ruth Hallensleben aus der Arbeitswelt der 50er Jahre gezeigt. [>> Hier weiterlesen >>](#)

Terminvorschau

Sommertreff beim Arbeitsgericht Aachen

Am 20.08.2014 laden das Arbeitsgericht Aachen und der Aachener AnwaltVerein gemeinsam zum Sommertreff ein. Nach einem Vortrag des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein zum Thema „Neues vom Streitwertkatalog?!“ soll die Veranstaltung bei hoffentlich gutem Wetter auf der Dachterrasse des Justizzentrums Aachen ausklingen, wobei Gelegenheit zu Gesprächen zwischen Richtern, Rechtsanwälten und Verbandsvertretern besteht.

Bezirksrichtertagung

Am 30. und 31.10.2014 findet die diesjährige Bezirksrichtertagung für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte des Bezirks und des Landesarbeitsgerichts im Katholisch Sozialen Institut in Bad Honnef statt. Neben bezirksinternen Themen stehen Fachvorträge sowie eine Betriebsbesichtigung bei der Firma Harry-Brot auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende des 2. Senats des Bundesarbeitsgerichts, Burghard Kreft, wird über „Ausgewählte Probleme des Kündigungsschutzrechts in der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“ referieren. Der Direktor des Arbeitsgerichts Solingen, Dr. Anno Hamacher, wird zum Thema „Kognitive Täuschungen vor Gericht - psychologische Phänomene“ vortragen.

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).